

Erziehungsrat des Kantons St. Gallen  
Amt für Volksschule  
Davidstrasse 31  
9001 St. Gallen

Wattwil, 18. September 2011

## **Stellungnahme zu den Weisungen zum Schwimmunterricht**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren des Erziehungsrates

Kurz vor den Sommerferien erhielten wir die definitiven Weisungen für den Schwimmunterricht, welche auf den 1. August 2011 in Kraft traten. Wir begrüssen es, dass nun klare Weisungen vorhanden sind und damit geklärt ist, welche Voraussetzungen für den Schwimmunterricht gewährleistet sein müssen.

Leider hat insbesondere der Satz unter Punkt 3, Ziffer 8 „.....verfügt die Lehrperson oder eine Begleitperson über ein Brevet Plus Pool der SLRG und einen CPR Ausweis, in freien Gewässern zudem über das Modul See und/oder Fluss.“ für Aufruhr gesorgt haben. In den Vernehmlassungspapieren, zu denen wir im März Stellung nehmen konnten, war davon nicht die Rede. Wir sind der Meinung, dass man damit zu weit gegangen ist. Wenn man als Klassenlehrer (ohne regelmässige Erteilung von Schwimmunterricht, anlässlich einer Schulreise, eines Plauschtages oder einer Exkursion) mit den Kindern an einem See schwimmen möchte, so ist der Aufwand dafür einfach zu gross (alle 2 Jahre einen CPR Kurs und alle vier Jahre einen entsprechenden Weiterbildungskurs).

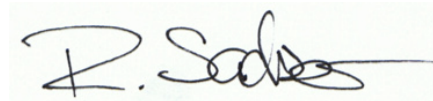
Punkt 1 unter Kapitel 1 scheint uns der wichtigste Satz zu sein. Mit den Erklärungen unter Punkt 3 (Ziffer 7-8) wird die Aussage dieses ersten Satzes eingeschränkt und beraubt die Lehrkräfte der Entscheidungsmöglichkeit, wo sie wann mit ihren Schülerinnen und Schülern baden können.

Wir bedauern es, dass es mit diesen Weisungen verpasst worden ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche uns Lehrkräfte in unserer Arbeit unterstützen, uns gleichzeitig aber nicht einschränken. Es kommt uns vor, als ob es hierbei einzig darum ginge, dass die SLRG regelmässig ihre Kurse anbieten kann.

Dabei erlauben wir uns noch eine Frage: Damit wir mit den Kindern schwimmen können, müssen wir uns gemäss Weisung regelmässig ausbilden. Sind die Ausbilder der SLRG denn methodisch didaktisch auch entsprechend ausgebildet? (Meine persönliche Erfahrung belehrt mich leider des Gegenteils.) Braucht es also nur zur Erteilung des Schwimmunterrichts eine entsprechende Ausbildung, das „Lehren“ selbst aber kann durch Laien übernommen werden?

Telefonische Auskünfte zur neuen Ausbildungsstruktur bei der SLRG haben ergeben, dass jeweils nur das ranghöchste Modul alle vier Jahre wiederholt werden muss und damit alle „tieferen“ automatisch verlängert werden (Rangfolge: Basis Pool – Pool Plus – Modul See – Modul Fluss). Zudem ist das Planschen im See oder in einem Bach auf einer Schulreise oder in einem Lager (bis Knietiefe) von der Regelung ausgenommen. Es wäre bestimmt hilfreich, wenn das AVS zum besseren Verständnis solche Ergänzungen in einem zusätzlichen Schreiben veröffentlichen würde.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Sachser', written on a light green rectangular background.

Roger Sachser, Präsident KMK